

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1

Düsseldorf, den 09.04.2015

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft der

Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 24.02.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes "Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr" am Standort Werk Hüttenheim, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Stahlverarbeitung

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Brigitte Thiel



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 24. Februar 2015

Seite 1 von 19

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thiel
Zimmer: 036
Telefon:
0211 475-9161
Telefax:
0211 475-2790
brigitte.thiel@
brd.nrw.de

Immissionsschutz;

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft.

Antrag nach § 16 BImSchG vom 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 18.07.2014 (hier eingegangen am 22.07.2014).

TKSE Bau-Nr. 3553

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (9 Blatt)
2. Nebenbestimmungen (15 Blatt)
3. Hinweise (7 Blatt)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2013 nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes in Duisburg-Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG – Werk Hüttenheim – in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Ordnungsnummer 3.6.1.1, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes

am Standort

ThyssenKrupp Steel Europe AG

Werk Hüttenheim

Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg

Gemarkung Mündelheim, Flur 11, Flurstück 479

erteilt.

Gegenstand der Änderung ist

die wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft. Zweck der Modernisierung ist, eine gesteigerte Kühlwasserqualität zu erreichen und eine deutlich höhere Umwälzwassermenge von ca. 30.000 m³/h bereitzustellen.

Im Zuge der Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft werden hierbei u.a. nachfolgende Anlagenteile erneuert bzw. neu errichtet:

- a) Neubau eines Verteilerbauwerkes zur Wasseraufteilung,
- b) Erweiterung der vorhandenen Längsklärbecken 1 und 2 um Walzunder- und Ölräumern und Auffangtaschen in der Bodenplatte sowie
 - o die Aufstellung eines doppelwandigen Ölsammelbehälters mit einem Volumen von 7 m³ neben dem Längsklärbecken 1



- die Errichtung einer dazugehörigen Abfüllanlage (Entleerestelle) eben dem vorgenannten Ölsammelbehälter
 - die Errichtung einer Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche (363 m²) mit einer Lagermenge von ca. 400 t für die Längsklärbecken 1 und 2
- c) Neubau von zusätzlichen Längsklärbecken 3 und 4 mit Walzzunder- und Ölräumern sowie
- die Aufstellung eines doppelwandigen Ölsammelbehälters mit einem Volumen von 7 m³ neben dem Längsklärbecken 4
 - die Errichtung einer dazugehörigen Abfüllanlage (Entleerestelle) eben dem vorgenannten Ölsammelbehälter
 - die Errichtung einer Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche (168 m²) mit einer Lagermenge von ca. 700 t für die Längsklärbecken 3 und 4
- d) Neubau eines Kiesfiltergebäudes mit einem Spülwasserbecken (Längsklärbecken 5) sowie
- die Aufstellung eines doppelwandigen Schwefelsäuretanks mit einem Volumen von 15 m³ und einem Gebindelager (3 x 1.000 Liter IBC-Gebinde) im Wasserkonditionierungsraum des Kiesfiltergebäudes
 - die Aufstellung eines Gebindelagers (3 x 1.000 Liter IBC-Gebinde) im Kiesfiltergebäude
 - die dazugehörige Umschlaganlage für die Entladung der Gebinde befindet sich neben dem Kiesfiltergebäude (befestigte Fläche)
 - einem Leergebindelager für bis zu 7 Leergebinde im Kiesfiltergebäude
 - einem Walzzunderschlammlager- und Entwässerung in zwei Stahlmulden mit einem max. Volumen von je 10 m³ bzw. 20 t für das Längsklärbecken 5. Die Stahlmulden werden auf der Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche der Längsklärbecken 3 und 4 aufgestellt



- e) Erweiterung der vorhandenen Kühlturmanlage um weitere Kühlturmzellen (davon eine als Ersatz für eine vorhandene Kühlturmzelle),
- f) Neubau einer Wasserkonditionierung für den Kühlwasserkreislauf und für die Spülwässer der Kiesfilter sowie Gebindeläger,
- g) Erweiterung der Pumpenanlagen zur Erhöhung der Kühlwasserumlaufmenge,
- h) Erstellung von Rohrleitungen zur Nachspeisung und Abschlämmung der kleinen Wasserwirtschaft.

Anlagenkapazität:

Aufgrund der Änderung des Grobblechwalzwerks wird sich die Kapazität der Anlage von 720.000 t pro Jahr Grobblech nicht verändern.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert).

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED]



Die Kosten betragen insgesamt [REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.2.3 sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens

7331200000094517

an die Landeskasse Düsseldorf
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BlmSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BlmSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg – Werk Hüttenheim –, Mannesmannstraße 101 in 47259 Duisburg, eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr (Grobblechwalzwerk). Das Grobblechwalzwerk wurde am 31.07.1975 nach § 67 BImSchG dem damaligen Gewerbeaufsichtsamt in Duisburg angezeigt.



Die Anlage wurde zuletzt wesentlich geändert durch Errichtung und Betrieb eines Anlassofen R80. Diese Änderung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 31.07.2008 – Az.: 53.01.01-3.6-5213 – von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr sind im Anhang zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in

- der Spalte 1 unter der “Ordnungsnummer 3.6.1.1“
- der Spalte 2 Anlagenbeschreibung als “ Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr“
- der Spalte 3 mit der Verfahrensart “G“ Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und in
- der Spalte 4 als Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU “E“ Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

aufgeführt.

Das bestehende Grobblechwalzwerk Hüttenheim soll durch die Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft wesentlich geändert werden.

Die Modernisierung umfasst die Errichtung dreier Längsklärbecken mit Pumpenvorlage, den Neubau eines Kiesfiltergebäudes mit Wasserkonditionierungsraum, einer Kühlturmanlage mit 3 Kühlturmzellen sowie eines Schalt- und Pumpenhauses mit Schaltanlagengeschoss, Kabelgeschoss, RLT-Anlagenraum und Pumpenraum unter erdgleichen. Weitere zugehörige Neubaumaßnahmen sind ein unterirdisches Verteilerbauwerk, Lagerflächen für Walzzunder mit den zugehörigen Flächen für den Seilbagger und die LKW-Aufstellflächen, eine Lagerfläche für Walzzunderschlamm in Entwässerungscontainern für das Spülwasserbecken (Längsklärbecken 5) sowie zugehörige Baumaßnahmen, Nebeneinrichtungen und Anlagentechnik.

Die vorhandenen Längsklärbecken erhalten neue Anlagentechnik (Längsräume mit Schwimmschlammschild, Bandskimmer...). Für die neue Anlagentechnik werden diese Längsklärbecken bautechnisch optimiert.



Darüber hinaus werden zwei Ölsammelbehälter sowie ein Schwefelsäuretank – Aufstellung im Wasserkonditionierungsraum aufgestellt.

Für die Zuwegung zu den Anlageteilen werden neue Straßenabschnitte erstellt. Diese dienen auch als Zufahrten der Feuerwehr zu den geplanten Feuerwehraufstellflächen.

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG hat für dieses Vorhaben am 29.11.2013, zuletzt ergänzt am 18.07.2014 (hier eingegangen am 22.07.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim gestellt.

Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung/Veränderung von geschützten Bäumen gem. § 6 der Baumschutzsatzung in der Stadt Duisburg wurde am 19.11.2013 bei der Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Naturschutz und Grünplanung – Untere Landschaftsbehörde – gestellt. Der Antrag wurde von der Stadt Duisburg unter dem – Az.: 31-23 Ko –, genehmigt. Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit der gültigen Baugenehmigung.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) zur Einleitung von Abwasser in den Rhein wird in einem separaten Verfahren beantragt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Dezernat 53.3	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht / Brandschutz

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.



Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 31.07.2008 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im Internet veröffentlicht. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Die Kosten (Auslagen) dafür sind von Ihnen zu tragen und werden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erst nachträglich erhoben.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS NRW), die Wasserwirtschaft, der Arbeitsschutz und das Baurecht beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zum Immissionsschutz:

○ **Luftverunreinigende Stoffe:**

Die Änderungsmaßnahmen führen zu keiner Änderung der vom Grobblechwalzwerk ausgehenden Luftemissionen.



○ **Geräusche:**

In der beigefügten Geräuschimmissionsprognose vom 18.10.2013, Bericht TAC 849-13, ist das Emissionsverhalten des zu beurteilenden Vorhabens beschrieben und es werden Vorgaben formuliert, die bei Umsetzung dazu führen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel an den Wohnhäusern

- Breidenkamp 19
- Am Kollert 32
- Osteroder Straße 24
- Brockenstraße 4

um mindestens 10 dB(A) unter den dort vorgegebenen Immissionsrichtwerten liegen.

Für die in den vorangegangenen Genehmigungen festgelegten Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte für Geräusche ergeben sich durch diesen Antrag keine Änderungen.

○ **Gerüche:**

Durch die Änderungen an der Kleinen Wasserwirtschaft werden keine Gerüche im Sinne der GIRL hervorgerufen.

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für nachfolgend genannte Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde jeweils eine Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 VAWS der Überwachungsgemeinschaft von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung, Be- und Verarbeitung von Metallen e.V. (ÜMet), vorgelegt:

- Abfüllanlage (Entleerstelle) für die Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 1 und 2

Bescheinigung ÜMet Nie 01/2014 vom 30.06.2014

- Abfüllanlage (Entleerstelle) für die Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 3, 4 und 5

Bescheinigung ÜMet Nie 02/2014 vom 30.06.2014



- Abfüllanlage für konzentrierte Schwefelsäure
Bescheinigung ÜMet Nie 03/2014 vom 30.06.2014
- Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche (363 m²) mit einer Lagermenge von ca. 400 t für die Längsklärbecken 1 und 2
Bescheinigung ÜMet Nie 04/2014 vom 30.06.2014
- Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche (168 m²) mit einer Lagermenge von ca. 700 t für die Längsklärbecken 3 und 4
Bescheinigung ÜMet Nie 05/2014 vom 30.06.2014

Die Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind unter den Nrn. 5 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführt.

Abfälle:

Durch die Erhöhung der Umlaufwassermenge in der Wasserwirtschaft werden sich die abgeschiedenen Walzzunder- und Ölmengen proportional erhöhen. Der Walzzunder und das abgeschiedene Öl können wie bisher stofflich verwertet werden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg

Seitens der Stadt Duisburg bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht gegen die Erteilung der Genehmigung bei Beachtung der Nebenbestimmungen Nrn. 2 ff der Anlage 2 und des Hinweises Nr. 2.1 der Anlage 3 zu diesem Bescheid keine Bedenken.

Stellungnahme zum Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird und die Nebenbestimmungen 4 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.



Stellungnahme zur Wasserwirtschaft

Im Rahmen der beantragten Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft wird der offene Kreislaufkühlwasserumlauf auf 30.000 m³/h erhöht, um einen simultanen Vollastbetrieb von allen drei Vergüteanlagen (Intensivkühlung, Rollenquette und Standquette) zu erreichen. Im Zuge dieser Maßnahme wird die Kreislaufwasseraufbereitung zum Teil neu errichtet bzw. ergänzt. Die Abflut aus dem Kreislaufwassersystem der KWW wird über eine neu zu errichtende Druckleitung abgeleitet. Die Druckleitung wird an die vorhandene Druckleitung zum Hafenkanal der der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH angeschlossen.

Eine Rückführung dieser Kreislaufwässer (50 m³/h im Mittel bzw. max. 300 m³/h) scheidet aufgrund des Salzgehaltes, so dass erst hinter dem Regenwasser-Pumpwerk eine Zusammenführung der Abwässer erfolgen kann. Die gesetzlichen Anforderungen des Anhangs 29 der Abwasserverordnung werden weiterhin eingehalten.

Die neu zu errichtenden Ölabfüllstellen entwässern über bauartzugelassene Koaleszenzabscheider in die neuen Längsklärbecken.

Das Vorhaben liegt teilweise im Bereich vom möglichen Überflutungsgebiet des HQ₁₀₀-Gebietes (nur bei Schäden am Deich), was allerdings keine wasserrechtlichen Auswirkungen hat. Aus Sicht des Dezernates 54 Wasserwirtschaft bestehen gegen das Antragsvorhaben im Prinzip keine Bedenken, es werden jedoch die Nebenbestimmungen Nrn. 6 ff der Anlage 2 und die Hinweise Nrn. 5 ff der Anlage 3 zu diesem Bescheid für erforderlich gehalten.

Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde bestehen hinsichtlich des Artenschutzes unter Beachtung der Nebenbestimmungen Nrn. 8 ff der Anlage 2 zu diesem Bescheid keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

○ **Natura 2000:**

Natura 2000-Gebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben sind ferner keine Emissionen verbunden, so dass eine Beeinträchtigung der nahe gelegenen Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten ist.



○ **Eingriffsregelung:**

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans 442 der Stadt Duisburg und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung findet hier keine Anwendung.

○ **Artenschutz:**

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich ist nach Abgleich mit dem Fachinformationssystem Linfos (Abfrage vom 18.12.2013) und Telefonat mit der Stadt Duisburg (untere Landschaftsbehörde) vom 03.01.2014 nicht bekannt.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim durch Modernisierung der Kleinen Wasserwirtschaft und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED]

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.



III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 3.6.1.1, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Grobblechwalzwerkes Hüttenheim und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

[REDACTED]

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.



Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Duisburg [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW geringer ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED]

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED]

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Grobblechwalzwerkes Hüttenheim wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG des Grobblechwalzwerkes ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen:



- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war mittelmäßig. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als mittelmäßig eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED]

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 19 von 19

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

Brigitte Thiel



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1**

Anlage 1
Seite 1 von 9

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 2

0.	Inhaltsverzeichnisse	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der ThyssenKrupp Steel Europe AG vom 29.11.2013	2 Blatt
2.	Zertifikat für das Managementsystem nach DIN EN ISO 14001 : 2009, insgesamt	3 Blatt
3.	Formular 1 Antrag nach § 16 BImSchG vom 29.11.2013	2 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage	3 Blatt
4.	Kostenaufstellung	3 Blatt
5.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
6.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
7.	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten	2 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen (Abwasser)	1 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	1 Blatt



○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
○ Formulare 8.1: Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe – insgesamt	6 Blatt
○ Formular 8.1: Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
○ Formular 8.2: Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
○ Formulare 8.3: Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe – insgesamt	6 Blatt
○ Formulare 8.4: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe – insgesamt	2 Blatt
○ Erläuterungen zu den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen für die geplante Änderung der kleinen Wasserwirtschaft des Grobblechwalzwerkes in unserem Werk Hüttenheim	2 Blatt
○ Auflistung der VAWS Anlagen	1 Blatt
○ Auflistung der beigefügten Unterlagen	1 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Ölsammelbehälter Längsklärbecken 1 und 2	3 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Ölsammelbehälter Längsklärbecken 3 und 4	2 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Schwefelsäuretank	3 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Gebindelager Kiesfiltergebäude ..	2 Blatt
○ Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Gebindelager Wasserkonditionierungsraum	2 Blatt



- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Leergebindelager Kiesfiltergebäude 1 Blatt
- Erläuterungen zum Lagern fester Stoffe mit wassergefährdenden Anhaftungen, Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für Längsklärbecken 1 und 2 2 Blatt
- Erläuterungen zum Lagern fester Stoffe mit wassergefährdenden Anhaftungen, Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für Längsklärbecken 3 und 4 2 Blatt
- Erläuterungen zum Lagern fester Stoffe mit wassergefährdenden Anhaftungen, Walzzunderschlammlager- und Entwässerung für Längsklärbecken 5 2 Blatt
- Erläuterungen zu den Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe, Ölskimmer Längsklärbecken 1, 2, 3, 4 und 5 3 Blatt
- Zeichnung: Liegende Stahlbehälter Auszug aus DIN EN 12285-2 1 Blatt
- Zeichnung: Exemplarische Entwässerungsrinne der Walzzunderlagerfläche vom bestehenden Längsklärbecken über eine Entwässerungsrinne, Stand: 26.05.2014 1 Blatt
- Zeichnung: Exemplarische Entwässerungsrinne der Walzzunderlagerfläche vom neuen Längsklärbecken über eine Entwässerungsrinne, Stand: 26.05.2014 1 Blatt
- Zeichnung: Exemplarische Entwässerung des Ölabfüllplatzes über einen Bodenablauf, Stand: 26.05.2014 1 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung: Zulassungsnummer: Z-65.23-409, insgesamt ... 9 Blatt



- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:
Zulassungsnummer: Z-65.11-230, incl. Anlagen 8 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:
Zulassungsnummer: Z-59.16-268, incl. Anlagen 19 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:
Zulassungsnummer: Z-40.22-303, incl. Anlagen 32 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:
Zulassungsnummer: Z-75.1-11, incl. Anlagen ... 19 Blatt
- Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung:
Zulassungsnummer: Z-54.3-442, incl. Anlagen .. 10 Blatt
- Europäische Technische Zulassung ETA-
09/0327, incl. Anlagen 11 Blatt
- Europäische Technische Zulassung ETA-
07/0124, incl. Anlagen 12 Blatt
- Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW
zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen
gemäß § 3 VAwS einer Anlage zum Abfüllen
wassergefährdender Stoffe vom 30.06.2014,
ÜMet_Nie 01/2014 9 Blatt
- Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW
zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen
gemäß § 3 VAwS einer Anlage zum Abfüllen
wassergefährdender Stoffe vom 30.06.2014,
ÜMet_Nie 02/2014 9 Blatt
- Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS NRW
zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen
gemäß § 3 VAwS einer Anlage zum Abfüllen
wassergefährdender Stoffe vom 30.06.2014,
ÜMet_Nie 03/2014 8 Blatt
- Bescheinigung zum Nachweis über die
Erfüllung der Anforderungen des § 3 in Verbind-
ung mit § 7 Abs. 4 der VAwS NRW einer Anlage
zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wasser-
gefährdender Stoffe vom 30.06.2014, ÜMet_Nie
04/2014 10 Blatt



○ Bescheinigung zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen des § 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der VAWS NRW einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 30.06.2014, ÜMet_Nie 05/2014	10 Blatt
○ Prüfbericht 2013/451 der FEhS Institut für Baustoff-Forschung e. V. vom 11.10.2013	4 Blatt
○ Anhang A der DIN 6601 vom 07.07.2014 – Bescheinigung des Erfahrungsnachweises der Eignung einer Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination nach DIN 6601	1 Blatt
○ Schlammentwässerung mit dem Kugler-EWC ...	1 Blatt
○ Schlussprotokoll zur Bemessung einer Abscheideranlage nach DIN EN 858-2 / DIN 1999-100 + 101	1 Blatt
8. Sicherheitsdatenblätter	
○ Aktiphos 654	7 Blatt
○ Ferrocid 4601	10 Blatt
○ LABUFLOC 12560	8 Blatt
○ Schwefelsäure 96 % techn.	19 Blatt
○ SRS Ersolan 320	6 Blatt
○ SRS WIOLAN HS 46	6 Blatt
9. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
10. Bauantragsunterlagen	
○ Kiesfiltergebäude mit Wasserkonditionierungsraum und Leergebindelager für IBC`s	
• Bauantrag vom 19.11.2013	2 Blatt
• Zusammenfassende Beschreibung des Bauvorhabens	4 Blatt



<ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung vom 19.11.2013 • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 19.11.2013 ○ Kühlturmanlage mit 3 Kühlturmzellen für die Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung vom 19.11.2013 • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 19.11.2013 ○ Pumpenraum und Schaltheis mit Nebeneinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung vom 19.11.2013 • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 19.11.2013 ○ 3 Längsklärbecken <ul style="list-style-type: none"> • Baubeschreibung vom 19.11.2013 • Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 19.11.2013 • Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 ○ Antrag vom 19.11.2013 auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung/Veränderung von geschützten Bäumen gem. § 6 der Baumschutzsatzung in der Stadt Duisburg ○ Aufmaß Bäume, Maßstab 1 : 500 ○ Anlage – Auflistung der geschützten Bäume gem. § 6 der Baumschutzsatzung Duisburg 	<p>2 Blatt</p> <p>4 Blatt</p> <p>2 Blatt</p> <p>4 Blatt</p> <p>2 Blatt</p> <p>4 Blatt</p> <p>2 Blatt</p> <p>4 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>2 Blatt</p> <p>1 Blatt</p> <p>1 Blatt</p>
11. Aussage zu Emissionen / Immissionen von luftfremden Stoffen	1 Blatt
12. Geräuschimmissionsprognose Kleine Wasserwirtschaft vom 18.10.2013, Bericht TAC 1849-13	25 Blatt
13. Aussage zu Geruchsemissionen	1 Blatt



14.	Arbeitsschutzbetrachtung, Stand 06.06.2013	16 Blatt
15.	Stellungnahme aus Sicht der Störfallverordnung vom 01.10.2013	5 Blatt
16.	Stellungnahme zum Bodenschutz vom 15.11.2013 ..	5 Blatt
17.	Aussage zum Artenschutz	1 Blatt
18.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	7 Blatt

Ordner 2 von 2

	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
19.	Brandschutzkonzept Nr. 13-0521 vom 29.11.2013 ...	65 Blatt
	○ Anlage 1	
	Lageplan M 1 : 500	1 Blatt
	○ Anlage 2	
	KWW Übersichtszeichnung, Blatt-Nr.: 00.01	1 Blatt
	KWW Übersichtszeichnung, VAWS Flächen und Behälter, Blatt-Nr.: 01.01	1 Blatt
	○ Anlage 3	
	• Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Grundriss und Dachaufsicht, Blatt-Nr. 03.01	1 Blatt
	• Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Ansichten, Blatt-Nr. 03.02	1 Blatt
	• Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Querschnitt A-A + Längsschnitt B-B, Blatt-Nr. 03.03	1 Blatt
	• Neubau Kühlturmanlage KWW, Grundriss, Dachaufsicht und Schnitte, Blatt-Nr. 04.01	1 Blatt
	• Neubau Kühlturmanlage KWW, Ansichten + Schnittansicht, Blatt-Nr. 04.02	1 Blatt



• KWW Längsklärbecken/Pumpenvorlage, Grundriss, Längsschnitt B-B, Querschnitt A-A, Blatt-Nr. 06.01	1 Blatt
• KWW Längsklärbecken/Pumpenvorlage, Ansichten, Blatt-Nr. 06.02	1 Blatt
• Sanierung vorh. Längsklärbecken KWW, Grundriss und Schnitte, Blatt-Nr. 02.01	1 Blatt
• KWW Pumpenraum/Schaltheus, Grundrisse, Querschnitte und Dachaufsicht, RLT-Anlage, Blatt-Nr. 05.01	1 Blatt
• KWW Pumpenraum/Schaltheus, Ansichten + Schnittansicht, Blatt-Nr. 05.02	1 Blatt
• KWW Pumpenraum/Schaltheus, Längsschnitt C-C + Dachaufsicht, Blatt-Nr. 05.03	1 Blatt
○ Anlage 4 Musterschreiben / Musterbescheinigungen, insgesamt	15 Blatt
○ Anlage 5 Arbeitsschutzbetrachtung, Stand 06.06.2013	16 Blatt
20. Fließschemata mit Stoffströmen	3 Blatt
21. Deutsche Grundkarte, Maßstab 1 : 5.000	1 Blatt
22. Lageplan, Maßstab 1 : 500	1 Blatt
23. Bautechnische Zeichnungen / Aufstellungspläne	
○ KWW Übersichtszeichnung, Maßstab 1 : 250, Blatt-Nr. 00.01	1 Blatt
○ KWW Übersichtszeichnung, VAWS-Flächen und Behälter, Maßstab 1 : 250, Blatt-Nr. 01.01	1 Blatt
○ Sanierung vorh. Längsklärbecken KWW, Grund- riss und Schnitte, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 02.01	1 Blatt



- Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Grundriss und Dachaufsicht, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 03.01 .. 1 Blatt
- Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 03.02 1 Blatt
- Neubau Kiesfiltergebäude KWW, Querschnitt A-A und Längsschnitt B-B, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 03.03 1 Blatt
- Neubau Kühlturmanlage KWW, Grundriss, Dachaufsicht und Schnitte, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 04.01 1 Blatt
- Neubau Kühlturmanlage KWW, Ansichten und Schnittansicht, Maßstab 1 : 100, Blatt-Nr. 04.02 1 Blatt
- KWW Pumpenraum/Schaltheis, Grundrisse, Querschnitte und Dachaufsicht RLT-Anlage, Maßstab 1 : 100, Blatt 05.01 1 Blatt
- KWW Pumpenraum/Schaltheis, Ansichten und Schnittansicht, Maßstab 1 : 100, Blatt 05.02 1 Blatt
- KWW Pumpenraum/Schaltheis, Längsschnitt C-C und Dachaufsicht, Maßstab 1 : 100, Blatt 05.03 1 Blatt
- KWW Längsklärbecken/Pumpenvorlage, Grundriss, Längsschnitt B-B, Querschnitt A-A, Maßstab 1 : 100, Blatt 06.01 1 Blatt
- KWW Längsklärbecken/ Pumpenvorlage, Ansichten, Maßstab 1 : 100, Blatt 06.02 1 Blatt



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1

Anlage 2
Seite 1 von 15

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemein-



heit – insbesondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) Menge, der durch das Ereignis zusätzlich aufgetretenen luftverunreinigenden Emissionen (Schätzung),
- f) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Bauordnungsrecht

- 2.1 Ausnahmsweise darf der Standsicherheitsnachweis nach Erteilung der Baugenehmigung, jedoch rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung bei der Stadt Duisburg, Untere Bauaufsicht eingereicht werden. Diese Bauvorlagen müssen vor Beginn der Bauausführung des jeweiligen Bauteils oder Bauabschnittes durch die Bauaufsichtsbehörde, eine/n Prüfsachverständige/n, ein Prüfamtsamt oder eine/n staatlich anerkannte/n Sachverständige/n geprüft sein.



Der/die Entwurfsverfasser/in trägt die Verantwortung, dass die nachgereichten Bauvorlagen mit dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

Anlage 2

Seite 3 von 15

- 2.2 Dem Amt für Baurecht und Bauberatung - Abteilung untere Bauaufsicht - ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und Bauberatung auf Verlangen vorzulegen.

Kampfmittel

- 2.4 Mit dem Beginn der Bauarbeiten darf erst nach Ausräumung des Kampfmittelverdachteten begonnen werden. Der feststellende Teil der Baugenehmigung, der die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem geltenden Recht bestätigt, bleibt unangetastet, der verfügende Teil, der die sogenannte „Baufreigabe“ beinhaltet, wird hiermit aufschiebend bedingt.

Brandschutz

- 2.5 Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Ökotec Fire & Risk, Nr. 13-0521, vom 29.11.2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Hinweis:

Änderungen und Ergänzungen des Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Baugenehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

Untere Bodenschutzbehörde

- 2.6 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Fachbauleiter/in (z.B. ThyssenKrupp Umweltschutz oder altlastenkundiger Gutachter/in) im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenver-



änderungen / Altlasten zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 15

- 2.7 Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 unverzüglich zu informieren.

3. Immissionsschutz

Geräuschemissionen

- 3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm oder Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.
- 3.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik zur Begrenzung von Emissionen entsprechen.
- 3.3 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Bauarbeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



- 3.4 Die im Kapitel 6.2 der Geräuschimmissionsprognose der TAC vom 18.10.2013 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen für die drei geplanten Kühlturmzellen sind so umzusetzen, dass die dort genannten Schalleistungspegel nicht überschritten werden.
- 3.5 Die Kühlturmzellen sind so zu betreiben, dass keine relevanten tonhaltigen oder tieffrequenten Geräuschanteile emittiert werden.
- 3.6 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Kühlturmzellen ist durch eine nach § 26 BImSchG benannte Stelle feststellen zu lassen, ob und wie die Anforderungen aus den Nebenbestimmungen 3.4 und 3.5 umgesetzt wurden. Die/der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Kühlturmzellen unaufgefordert zuzusenden.

Anlage 2

Seite 5 von 15

Hinweis:

Dieser Nachweis kann nicht von derselben bekannt gegebenen Messstelle nach § 29 b BImSchG erbracht werden, die bereits mit der Schallprognose beauftragt wurde.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die Augenspüleinrichtungen und die Notduschen müssen jederzeit, auch in der kalten Jahreszeit, funktionsfähig sein.

Hinweise:

○ **Notduschen**

An Körpernotduschen muss das Stellteil des schnell öffnenden Ventils leicht erreichbar und verwechslungssicher angebracht sein. Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen.

Ketten zum Öffnen des Ventils sind nicht zulässig. Der Standort von Körpernotduschen muss durch das Rettungszeichen „Notdusche“ gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.



○ **Augennotduschen**

Augennotduschen sollen beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können.

Das Ventil darf einmal geöffnet nicht selbsttätig schließen.

Der Standort von Augennotduschen muss durch das Hinweiszeichen „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein.

- 4.2 Der Betankungsstutzen für Schwefelsäure ist eindeutig und verwechslungsfrei zu kennzeichnen.
- 4.3 Im Bereich des Betankungsstutzens und der Dosiereinrichtung für die Schwefelsäure sind Betriebsanweisungen gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung und den Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 555 -, auszuhängen.
- 4.4 Es ist sicherzustellen, dass die Apparaturen und Rohrleitungen an den Anlagen die Gefahrstoffe gem. der Gefahrstoffverordnung enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig und verwechslungsfrei identifizierbar sind.
- 4.5 Zum Erreichen von Arbeitsstellen und Wartungsplätzen müssen entsprechend den betrieblichen Anforderungen Verkehrswege angelegt sein. Sie müssen ausreichend zu beleuchten und von Stolperstellen frei sein und auch im nassen Zustand sicher begangen werden können.
- 4.6 An den Becken müssen mind. 1 m hohe Geländer mit Knieleisten vorhanden sein.
- 4.7 Becken, in denen Ertrinkungsgefahr besteht, müssen in jedem für sich abgeschlossenen Beckenteil an günstigen Stellen mit fest eingebauten Notausstiegen ausgerüstet sein.

Ertrinkungsgefahr ist in Becken bei einer Wassertiefe von >1,35 m anzunehmen. Die Anzahl und Lage der Notausstiege ist günstig, wenn abhängig von den Abmessungen und der Beschaf-



fenheit der Becken keine Schwimmstrecken von mehr als ca. 15 Meter zurückzulegen sind.

Anlage 2

Seite 7 von 15

Notausstiege können z.B. sein:

- Steigleitern,
- Steigeisengänge oder
- Steigkästen, wenn z.B. Räumleinrichtungen innerhalb von Becken vorhanden sind.

5. Gewässerschutz

Allgemeines:

- 5.1 Die „II. Besonderen Bestimmungen“ der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.2 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Anlagenvolumen von mehr als 1 m³ sind Anlagenbeschreibungen mit anlagenbezogenen Betriebsanweisungen, Instandhaltungs- und Notfallmaßnahmen (Notfallplan) sowie Angaben zur Anlagenüberwachung zu erstellen.
 - 5.3.1 Die Anlagenbeschreibungen haben bei Inbetriebnahme der Anlagen vorzuliegen. Die Anlagenbeschreibungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
 - 5.3.2 Die Anlagenbeschreibungen können nach § 3 Abs. 3 VAwS im Rahmen des Managementsystems der Betreiberin integriert werden.
 - 5.3.3 Die Betriebsanweisungen sind dem Anlagenpersonal mindestens jährlich – bei Neueinstellungen oder Änderungen der Betriebsanweisungen – zur Kenntnis zu geben.



- 5.3.4 Der Notfallplan hat für einen evtl. Schadensfall Regelungen zu enthalten, die eine sichere Außerbetriebnahme sowie eine ordnungsgemäße Entleerung der Anlage oder der Rückhalteeinrichtung gewährleisten.
- 5.2.5 Die Anlagenbeschreibungen sind im Betrieb ständig gesichert bereitzuhalten und fortzuschreiben.
- 5.3 Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.
- 5.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind bei Schadensfällen und Betriebsstörungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.5 Es sind ständig geeignete Bindemittel in ausreichender Menge und in der Nähe der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bereitzuhalten.
- 5.6 Aggregate und Anlagenteile, bei denen während des Betriebs mit dem Auftreten von Tropfverlusten zu rechnen ist, sind mit separaten Auffangmöglichkeiten auszurüsten.

Walzzunderlager- und Entwässerungsfläche für die Längsklärbecken 1, 2, 3 und 4:

- 5.7 Die Errichtung der jeweiligen Walzzunderlager- und Entwässerungsflächen ist durch eine/n Betonsachverständige/n zu überwachen.

Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlagenteile) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen.



5.8 Die Edelstahlrinnen sind wöchentlich auf einen freien Ablauf zu den Längsklärbecken zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Anlage 2

Seite 9 von 15

5.9 Die Walzzunderlager- und Entwässerungsflächen sind vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAwS zu prüfen.

Vor der Inbetriebnahmeprüfung sind die Schweissnähte der Edelstahlrinnen einer Schweissnaht- und Dichtheitsprüfung durch einen Fachbetrieb zu unterziehen. Die Dichtheitsprüfung ist bei den vorgenannten wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen zu wiederholen.

Die Oberfläche der jeweiligen Betonfläche ist bei den wiederkehrenden Sachverständigenprüfungen durch stichprobenartiges Aufheben der Stahlplatten auf evtl. Risse zu kontrollieren.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wass GefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

Abfüllanlagen für Öl-Wassergemische aus den Längsklärbecken 1, 2, 3, 4 und 5:

5.10 Die jeweils gewählte bauliche Ausgestaltung der Abfüllanlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3, vor Inbetriebnahme der Anlagen schriftlich mitzuteilen.



- 5.11 In den Abfüllanlagen dürfen nur mit Wasser nicht mischbare Stoffe, die leichter als Wasser und damit abscheidbar sind, gehandhabt werden. Beim Wechsel der verwendeten Stoffe ist dies jeweils zu prüfen.
- 5.12 Die Anforderungen der Betonrichtlinie für den (ggf.) Bau der jeweiligen FD-Beton-Platte sind zu beachten (u.a. Rissbreitenachweis, Übereinstimmungszertifikat gemäß Bauregelliste).
- 5.13 Für die Ölabscheider incl. dem Zulauf ist im Rahmen der erforderlichen Generalinspektion die Dichtigkeit vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle fünf Jahre zu prüfen.
- 5.14 Die ausführende Baufirma für die Errichtung der Abfüllanlagen muss Fachbetrieb nach § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 sein.
- Die Überwachung der Errichtung erfolgt durch das Bauunternehmen gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-3 für die Überwachungsklasse 2. Zusätzlich sind die Anforderungen gemäß DAfStb-Richtlinie zu erfüllen.
- Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, schriftlich mitzuteilen.
- 5.15 Die Abfüllanlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.
- Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.
- 5.17.1 Die Abfüllanlagen sind gem. der „Europäischen Technischen Zulassung ETA-09/0327 (Kortmann-Betonfertigteile-System 1)“ nach einjähriger Betriebszeit und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine sachkundige Person (i.S. der VAWS) zu prüfen.



- 5.16 Bei den Abfüllvorgängen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.

Anlage 2

Seite 11 von 15

Schwefelsäuretank (15 m³) für konzentrierte Schwefelsäure:

- 5.17 Der Schwefelsäuretank ist vor Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle fünf Jahre durch eine/n Sachverständige/n einer anerkannten Sachverständigenorganisation gem. § 11 VAWS zu prüfen.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Hinweis:

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

Abfüllanlage für konzentrierte Schwefelsäure:

- 5.18 Die ausführende Baufirma für die Errichtung der Abfüllanlagen muss Fachbetrieb nach § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 sein.

Die Überwachung der Errichtung erfolgt durch das Bauunternehmen gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-3 für die Überwachungskategorie 2. Zusätzlich sind die Anforderungen gemäß DAfStb-Richtlinie zu erfüllen.

Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3 „Zulassung“, schriftlich mitzuteilen.



- 5.19 Der Anschlussstutzen für die Schwefelsäure ist mindestens 2,5 m entfernt vom Rand des Abfüllplatzes zu montieren.
- 5.20 Die Dichtigkeit des Verbindungsrohres zwischen Bodeneinlauf und Pumpensumpf ist regelmäßig alle fünf Jahre z.B. mit einer Wasserstandsprüfung zu kontrollieren.
- 5.21 Die Befüllung des Lagerbehälters darf nur mit Pumpen erfolgen. Die Be- und Entlüftungsvorrichtung des Lagerbehälters ist für eine druckluftgestützte Befüllung nicht geeignet. Eine entsprechendes Hinweisschild ist am Befüllplatz zu montieren.
- 5.22 Für die Verriegelung des Pumpensumpfes ist eine automatische Verriegelung (z.B. bei Öffnen des Befüllkastens) erforderlich, alternativ kann auch eine manuelle Steuerung des Pumpensumpfes (Tasterschaltung mit einmaliger Leerung) erfolgen.
- 5.23 Bei den Abfüllvorgängen hat die Aufstellung des Tankwagens so zu erfolgen, dass der Wirkungsbereich der Schläuche in jedem Fall auf die Auffangtasse beschränkt ist.
- 5.24 Tropfleckagen am fahrzeugseitigen Schlauchanschluss sind sofort mit Wasser zu verdünnen und abzuspülen, dazu ist an der Abfüllanlage ein Wasseranschluss mit Schlauch zu installieren.
- 5.25 Der Abfüllplatz ist vor jedem Betankungsvorgang und, wenn kein Betankungsvorgang stattfindet, mindestens einmal monatlich auf Beschädigungen zu überprüfen und ggf. ordnungsgemäß zu reparieren. Die durchgeführten Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.26 Die Abfüllanlage für konzentrierte Schwefelsäure ist vor Inbetriebnahme und nach einjähriger Betriebszeit durch eine/n Sachverständige/n nach § 11 VAWS zu prüfen.

Sofern diese Prüfung zu keiner negativen Beurteilung führt, kann der Abstand der Prüfungen auf fünf Jahre erweitert werden.

Evtl. festgestellte materielle, organisatorische oder rechtliche Mängel sind unverzüglich zu beheben.



Die Prüfberichte der/s Sachverständigen und ggf. Veranlassungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb eines Monats nach der Prüfung vorzulegen.

Anlage 2

Seite 13 von 15

Hinweis:

Die Prüffristen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der zurzeit geltenden Fassung der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Wass GefAnIV) vom 31.03.2010 geregelt.

Sofern die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" in Kraft tritt, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Prüffristen.

6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Kreislaufwasser führende Kanäle des Betriebswasserkreislaufes 2 (KWW) sind in Anlehnung an Teil 1 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser -SüwVO Abw- z. Bsp. durch Kanalfernsehuntersuchungen oder Begehungen auf den baulichen und betrieblichen Zustand zu überwachen (Die Ersterfassung hat analog heutiger Fassung der Verordnung innerhalb von 10 Jahren, danach alle 15 Jahre zu erfolgen).

Die Selbstüberwachung ist analog der SüwVO Abw aufzuzeichnen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 6.2 Die im Betriebswasserkreislauf vorhandenen oder neu zu errichtenden Längsklärbecken sind ebenfalls in den unter v.g. Ziffer genannten Zeiträumen zu prüfen. Die Prüfung kann als Wasserdichtigkeitsprüfung oder auch Erfassung des baulichen Zustandes erfolgen.

Die Prüfergebnisse sind der zuständigen Behörde auf Anforderung vorzulegen.



7. Abfallwirtschaft

- 7.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 7.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontgearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

8. Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

- 8.1 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der Landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der höheren Landschaftsbehörde sowie der Stadt Duisburg als untere Landschaftsbehörde umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zum Schutz der Avifauna innerhalb eines Zeitraums vom 01.10 bis 28.02 durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums sind sie nur dann zulässig, wenn sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.
- 8.3 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.
- 8.4 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.



- 8.5 Der Ausgleich für die zu rodenden Bäume ist mit der Stadt Duisburg als untere Landschaftsbehörde gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Duisburg abzustimmen.

Anlage 2

Seite 15 von 15



**Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0134/13/3.6.1.1**

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung und Brandschutz

- 2.1 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.

3. Immissionsschutz

3.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder



- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Anlage 3

Seite 2 von 7

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

3.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

3.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.



Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Anlage 3

Seite 3 von 7

3.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

3.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über



die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Anlage 3

Seite 4 von 7

4. Gewässerschutz

4.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

4.2 Fachbetriebe

Die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen) sind von einem zugelassenen Fachbetrieb gemäß § 3 WassGefAnIV durchzuführen. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht nach § 13 VAwS NRW bleiben hiervon unberührt.

4.3 Prüfung bei Stilllegung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – einschließlich zugehöriger und verbindender Anlagenteile (Einfüllstutzen, Absperrorgane, Rohrleitungen) –, die demontiert werden sollen, sind bei der Stilllegung und Demontage durch nach § 11 VAwS NRW anerkannte Sachverständige überprüfen zu lassen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WassGefAnIV). Es ist insbesondere zu überprüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist und
- ob Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.



4.4 Weitergehende (Prüf)Anforderungen

Enthalten Eignungsfeststellungen, Bauartzulassungen und baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten (§ 12 Abs. 2 VAWS NRW).

4.5 Prüfunterlagen

Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wie z. B. baurechtliche Verwendbarkeitsnachweise der Anlagenteile (Überfüllsicherung, Behälter, Auffangraum, Fugen) und Nachweise der Herstellung von Rohrleitungen gemäß TRWS 780-1, sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen (§ 12 Abs. 6 VAWS NRW).

4.6 Gewässerverunreinigungen

Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

5. **Wasserwirtschaft**

5.1 Die Errichtung und der Betrieb der Abflutleitung des Betriebswasserkreislauf 2 (KWW) ist als wesentliche Änderung der Kanalisation gem. § 58.1 Landeswassergesetz anzuzeigen.

5.2 Anlagenteile der Kleinen Wasserwirtschaft liegen teilweise im möglichen Überflutungsbereich des Hochwassergefahrenszenario HQ₁₀₀. (Anmerkung: Das Szenario simuliert:

- a. ein Hochwasser, das im statistischen Mittel alle 100 Jahre einmal auftritt und
- b. einen zerstörten Deich



6. Bodenschutz

6.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde ((Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

7. Abfallwirtschaft

7.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Duisburg zu berücksichtigen.

7.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.

7.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagengrundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.



8. Landschafts- und Naturschutz

Anlage 3

Seite 7 von 7

8.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“